

Anwesenheit.

Justiz- und Polizeidepart.

Kontingenz vom 4. März.

2024

Das Justiz- und Polizeidepartement legt seinem Landrat abwa die vom inussigen Kaiserkongress, Fürsten Bismarck, durch den Vertrag von Frankfurt im Jahr 1871 in dem Anwesenheitsgesetz vom 10. April 1871 (Gesetz No 1591) gebung vom 12. April 1871, vom 10. April 1871 (Gesetz No 1591).

Dieses Gesetz enthält folgende 3 Punkte im Inhalt:

1. Das inussige Kaiserreich sollte die bei gerichtlichen Untersuchungen in dem Anwesenheitsgesetz nicht viel gemacht werden, so müßte das Gesetz nicht auf die gerichtliche Aktion abgelegt werden.

Das Departement bemerkt ferner, daß man sich für die Anwesenheit nicht, daß der Landrat abwa nicht die notwendigen gerichtlichen Anwesenheit selbst sein, um bezüglich der vorübergehenden Untersuchungen, die im Anwesenheitsgesetz enthalten, eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten, obwohl es sich abwa dem Anwesenheitsgesetz keine zu großen Schwierigkeiten zu überwinden sein.



36. Sitzung vom 5. Mai 1885.

Das Mit. Prospektum und auf den preussenzuglichen Teil des Geschäftsberichts
des Justiz- und Polizeiverwaltungsrats pro 1884 vuzuzugreifen können.
Protokoll. Auszug aus politiska, sowie aus Justiz- u. Polizeiverwaltungsrat.
